

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Rat der Stadt Rheine



Anschrift:

Bürgerstr. 5
48432 Rheine

Stadt Rheine
z.H. Herrn Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann
Klosterstraße 14
48429 Rheine

Rheine, 03.03.2020

Richtlinien/Konzept für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Rheine

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

wir nehmen Bezug auf unseren Antrag vom 21.02.2020, den Vorplatz des Falkenhof-Museums als „Rudolf-Breuing-Platz“ zu benennen.

Nach Aussagen der Verwaltung soll vor einer solchen Benennung ein grundsätzliches Konzept bzw. Richtlinien für die Benennung von Plätzen und Straßen erstellt werden. Die Vorlage eines solchen Konzepts bzw. Richtlinien soll nach diesen Plänen im Spätsommer bzw. Herbst dieses Jahres erfolgen.

Die SPD-Fraktion möchte jedoch diesen Zeitplan erheblich verkürzen und stellt nachfolgend den Entwurf eines Konzepts bzw. Richtlinien vor, wie ggf. die Benennung von Plätzen und Straßen in der Stadt Rheine erfolgen kann.

Wir beantragen hierzu die Beratung, der von uns nachfolgend vorgeschlagenen Richtlinien, in der kommenden Sitzung des Kulturausschusses am 17.03.2020. Sollte eine Beratung in dieser Sitzung nicht möglich sein, beantragen wir, dieses zu einem Tagesordnungspunkt in der Ratssitzung am 31.03.2020 zu machen.

Allgemeine Richtlinien für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Rheine

Zuständigkeit

1. Die Benennung von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine öffentliche Aufgabe, die nach diesen Richtlinien durch die Stadt wahrgenommen wird. Für notwendige Umbenennungen gelten diese Richtlinien entsprechend.
2. Federführend in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist der Bürgermeister.

3. Die Entscheidung, ein Benennungsverfahren einzuleiten, trifft der Bürgermeister aus Gründen der Gefahrenabwehr (vgl. §§ 1, 14 OBG). Er ist auch zuständig für die Abgrenzung der zu benennenden Flächen.

Grundsätze für die Straßenbenennung

1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann separat zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen entstehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dgl., sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von solchen Straßen, von Plätzen oder von topografisch markanten Hindernissen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die Unterbrechung hinweg geführt werden.
2. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Straßennamen sollen aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.
3. Je nach der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Au“ usw. verwendet werden.
4. Durch Bebauung fortfallende historische Flur- und Gewannenbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.
5. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Malerviertel).
6. Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:
 - a. Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen.
 - b. Personennamen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird.
 - c. Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören.
 - d. Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt.

- e. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
-
7. Straßenumbenennungen dürfen nur dann erfolgen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Straßennamensschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet.

Verfahren

1. Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
2. Nach Beschlussfassung über den Straßennamen durch den Rat wird der Straßename durch den Bürgermeister ortsüblich bekannt gegeben.
3. Für die Beschilderung der Straße ist der Bürgermeister – Tiefbauamt – zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der Benennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist.
4. Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot zu kreuzen.
5. Soweit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Weßling

(Fraktionsgeschäftsführer)